

Satzung der Schützengilde Hummeltal 1964 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen Schützengilde Hummeltal 1964 e.V.

Gegründet als Schützengilde Pettendorf am 01.02.1964

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 126 eingetragen und hat seinen Sitz in Hummeltal, Ortsteil Pettendorf

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitglieder können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 4

Zweck und dessen Verwirklichung

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports, aber auch die Ausübung anderer Sportarten, soweit hierfür im Kreise der Mitglieder hinreichendes Interesse besteht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Abhaltung von gemeinschaftlichen Übungs- Leistungs- und Wettkampfschießen im Rahmen der Schießordnung des BSSB und der Sportordnung des DSB, ferner durch die schießsportliche Ausbildung des Schützennachwuchses unter Heranziehung geprüfter Übungsleiter.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Ewige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes Nr. 4466, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluß ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr „§ 2) möglich. Die Austrittserklärung muß der Vorstandschaft bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnungen mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob und unsportlich verhält.
- c) unehrenhafte Handlung begeht.

Gegen den Beschluß, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluß eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlußentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u. a. nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten / Beitragsregelungen

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Die Stimme ist übertragbar; dazu ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.
Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
6. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
7. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
8. Der Verein ist verpflichtet den vom Dachverband (BSSB) festgelegten Beitrag zu erheben und an diesen abzuführen.

9. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 10

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer und 2. Schriftführer
 - 1. Kassier und 2. Kassier
 - 1. Sportleiter Luftgewehr und 2. Sportleiter Luftgewehr
 - 1. Sportleiter Bogen und 2. Sportleiter Bogen
 - 1. Sportleiter Trap und 2. Sportleiter Trap
 - 1. Jugendleiter und 2. Jugendleiter
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 11

Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
6. Beschlußfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern
7. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Sportbetriebs

§ 12

Wahl / Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende) –gleich aus welchem Grund- vorzeitig aus, so bestimmen die restl. Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis.

Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl erfolgt hinsichtlich des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 13

Beschlußfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend; sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben.

Die Jugendordnung ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheidet.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch

- a)-Einladung in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift, oder
- b)-im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem beendeten 12. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht der Sportleiter

- c) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 20)
- d) Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- g) Beschlußfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- h) Beschlußfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluß eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlußfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein.

§ 17

Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Personen des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muß der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17, und 18 entsprechend.

§ 19

Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf vier Jahr gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20

Auflösung / Verschmelzung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonderen dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins (sowie die Verschmelzung) des Vereins mit einem anderen Verein ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluß der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf die
Gemeinde Hummeltal
über, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am Samstag, den 16.03.2019

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung samt ihren Nachträgen ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender: Matthias Hagen _____

2. Vorsitzender: Martin Pfaffenberger _____

1. Kassier: Ewald Krauß _____

2. Kassier: Friedemann Kufner _____

1. Schriftführerin: Birgit Bär _____

2. Schriftführer: Markus Behr _____

1. Sportleiter Luftgewehr: Jochen Schmidtchen _____

2. Sportleiter Luftgewehr: Martin Pfaffenberger _____

1. Sportleiter Bogen: Arno Maisel _____

2. Sportleiter Bogen: Andreas Marx _____

1. Sportleiter Trap: Helmut Ross _____

2. Sportleiter Trap: Gerhard Pfaffenberger _____

1 Jugendleiter: Sebastian Exner _____

2. Jugendleiter: Uwe Pfaffenberger _____